

ersetzt durch beigehefteten Kernabzug
(Fehler: "Art. 6 gestrichen")

Verordnung des Bundesrates
über
die Schweizerische Studienkommission für Atomenergie.

(Vom 8. Juni 1946.)

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Zum Zwecke der Koordination und des Ausbaues der wissenschaftlichen und technischen Studien für die Nutzbarmachung der Atomkernenergie wird eine "Schweizerische Studienkommission für Atomenergie" (SKA) eingesetzt.

Art. 2.

Die SKA hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anregung und Unterstützung von Forschungen auf dem Gebiete der Kernphysik an schon bestehenden und allfällig noch zu errichtenden Instituten;
- b. Erteilung bestimmter Forschungsaufträge an geeignete Institutionen der Eidg. Technischen Hochschule, der Universitäten oder an andere öffentliche oder private Forschungsstätten;
- c. Beratung der Behörden in allen das Gebiet der Atomenergie betreffenden Fragen;
- d. Schulung von Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Kernphysik, die der Forschung und der schweiz. Industrie zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 3.

Die SKA besteht aus elf Mitgliedern schweizerischer Nationalität: Es gehören ihr an: Je 1 Vertreter des eidg. Militärdepartementes, des Post- und Eisenbahndepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, sowie wenigstens ein Mitglied des Lehrkörpers der Eidg. Technischen Hochschule. Die übrigen Mitglieder können dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder der privaten Wirtschaft angehören.

Art. 4.

Der Präsident und die Mitglieder der SKA werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Für jedes Mitglied kann die SKA einen Stellvertreter bezeichnen, der in Abwesenheit des Mitglieds mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt.

Die SKA ist ermächtigt, schweizerische Fachexperten aus Wissenschaft und Industrie zu ihren Beratungen zuzuziehen.

Sekretariat, Protokollführung, Kassenverwaltung und Buchhaltung werden von der Kriegstechnischen Abteilung besorgt.



- 2 -

Art. 5.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der SKA wird durch das eidg. Militärdepartement ausgeübt.

Der Präsident der SKA leitet die Geschäfte. Er beruft die Kommission unter Mitteilung der Traktandenliste ein, so oft der Stand der Geschäfte es erfordert, mindestens aber halbjährlich. Die Einberufung soll in der Regel wenigstens zwei Wochen vor dem Zusammentritt erfolgen.

Ueber sämtliche Verhandlungen der SKA ist ein Protokoll zu führen.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates ist über die Forschungsergebnisse und Beschlüsse zu orientieren.

Art. 6.

Gestrichen.

Art. 7.

Alle Verhandlungen der SKA sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Irgendwelche Veröffentlichungen über diese Verhandlungen dürfen nur erfolgen, wenn das eidg. Militärdepartement einen diesbezüglichen Antrag der SKA genehmigt hat.

Ueber die Patentierung von Forschungsergebnissen wird vom Bundesrat ein besonderes Regulativ aufgestellt. Bis zum Erlass dieses Regulatives dürfen Patente nur mit Ermächtigung des eidg. Militärdepartementes durch Vermittlung der Kriegstechnischen Abteilung angemeldet werden.

Die Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungen, welche durch die SKA unterstützt werden, dürfen nur mit Genehmigung des eidg. Militärdepartementes veröffentlicht werden. Es entscheidet nach Anhörung der SKA.

Art. 8.

Forschungsergebnisse, die mit Bundeshilfe erzielt wurden, sind der schweizerischen Volkswirtschaft und der Landesverteidigung dienstbar zu machen. Der Bundesrat entscheidet über die wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse, wobei Eigenleistungen der Hochschulen oder anderer Forschungsstätten angemessen zu berücksichtigen sind.

Art. 9.

Bei der Gewährung von Unterstützungen durch die SKA sind das Veröffentlichungsverbot und die Einschränkungen über die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen gemäss Art. 7 und 8 dieser Verordnung den betreffenden Forschern als Bedingung aufzuerlegen.

Art. 10.

Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Tätigkeit gemäss Verordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1934/19. Januar 1945 über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten entschädigt. Für die Entschädigungen an

- 3 -

Kommissionsmitglieder, die Professoren der Eidg. Technischen Hochschule sind, ist der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1931 über die Taggelder und Reisevergütungen der Lehrerschaft der ETH massgebend.

Art. 11.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Bern, den 8. Juni 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.